



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0078 - 0081, DOK 374.286/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei einer
Zigarettenexplosion (in Zigarette befand sich ein Zündkörper) am
Arbeitsplatz - BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 58/84**

UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei einer
Zigarettenexplosion (in Zigarette befand sich ein
Zündkörper) am Arbeitsplatz;

hier: BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 58/84 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Kläger (Kraftfahrzeugschlosser in Reparaturwerkstatt) erlitt während eines Arbeitsgesprächs beim Rauchen eine Augenverletzung dadurch, daß die - handgestopfte - Zigarette explodierte. Diese Zigarette, in der sich ein Zündhütchen befand, hatte er von einem Arbeitskollegen erhalten. Dieser hatte sie mit einer anderen, ebenso zubereiteten in der Werkskantine gefunden. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Das BSG hat mit Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 58/84 - die beklagte BG dazu verurteilt, den Kläger wegen der Folgen der durch die Zigarettenexplosion erlittenen Augenverletzung zu entschädigen. Der Kläger habe den Schaden durch einen Arbeitsunfall "bei" einer aufgrund seines Arbeitsverhältnisses zu verrichtenden Tätigkeit erlitten. Die Explosion habe örtlich und zeitlich mit dem dienstlichen Gespräch mit einem Vorarbeiter zusammengehungen. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Wesentliche Bedingungen und damit sozialrechtliche Ursachen der Explosion waren die besondere Beschaffenheit, Herkunft und Zweckbestimmung der selbstgestopften Zigarette sowie ihr Abbrennen beim Rauchen während des Arbeitens. Im gegenwärtigen Fall bestanden zwar keine Verhältnisse, die das Rauchen als solches mit eventuellen schädigenden Folgen nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung zu den unfallversicherungsrechtlich geschützten Verrichtungen der Arbeit rechnen ließen (BSGE 12, 254, 255 f = SozR Nr. 27 zu § 543 RVO a.F.; BSG USK 81313;

LSG Nordrhein-Westfalen, SGB 1954, 18; LSG Rheinland-Pfalz, Breithaupt 1962, 302). Ungeachtet dessen ist aber die andere, mindestens gleichwertige Mitursache als eine Betriebsgefahr zu bewerten, die den Kläger durch die präparierte Zigarette "bei" seiner Arbeit in unfallversicherungsrechtlich geschützter Weise traf. ...

Den Kläger traf die Explosion der Zigarette ahnungslos gerade als Mitglied der Belegschaft des Betriebes, in den dieser Vorgang eingreifen sollte. Für solche betriebsbezogener Gefahren tritt die Unfallversicherung als weitreichende Ablösung einer Unternehmerhaftung ein, die Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer vermeiden soll."

